

■ USA · New York

Von Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 30.9.2018

Abkürzungen*

AD	Appellate Division Reports	NE2d	North Eastern Reporter Second Series
Chap	Chapter	NYC	New York City
CivCt	Civil Court	NYCL	New York Consolidated Laws
CivRL	Civil Rights Law	NY	New York Reports
Dep't	Department	NYS2d	New York Supplement Second Series
DomRL	Domestic Relations Law	PubHL	Public Health Law
FamCA	Family Court Act	SCPA	Surrogate Court Procedure Act
GOL	General Obligations Law	SCT	New York Supreme Court
Led2d	Lawyers' Edition Second Series	US	US Supreme Court
Misc2d	Miscellaneous Reports New York Second Series	USC	United States Code
NE	North Eastern Reporter	USCA	United States Code Annotated

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkung 4
- II. Ehe- und Kindschaftsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - 1. Rechtsquellen 5
 - 2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 5
 - 3. Personenrecht 7
 - 4. Eherecht 7
 - 5. Kindschaftsrecht 15
 - 6. Namensrecht 17
 - 7. Personenstandsrecht 18
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 19
 - 1. Domestic Relations Law 19
 - 2. Family Court Act 49
 - 3. Civil Rights Law 54
 - 4. General Obligations Law 56
 - 5. Public Health Law 57
 - 6. Mental Hygiene Law 63

I. Vorbemerkung

Das Gebiet von New York wurde im Anschluss an die Erkundung des Hudson River 1609 durch Henry Hudson zunächst als niederländische Kolonie besiedelt. 1625 wurde auf der Insel Manhattan Neu-Amsterdam gegründet und zur Hauptstadt der Kolonie Neu-Niederlande gemacht. Obwohl die Niederländer sich in mehreren Siedlungen entlang des Hudson River niederließen, waren sie mehr an Handelsbeziehungen als an der dauerhaften Erschließung der Kolonie für die Landwirtschaft interessiert. So florierten zwar die Handelsniederlassungen, ohne jedoch zu einer tieferen Verwurzelung mit der Kolonie zu führen. Es kapitulierte der niederländische Gouverneur kampflos, als 1664 eine englische Flotte in den Hafen von Neu Amsterdam segelte; die Stadt wurde in New York umbenannt (heute New York City). New York unterzeichnete als elfter Bundesstaat 1788 die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahr 1810 hatte sich New York zum bevölkerungsreichsten amerikanischen Bundesstaat entwickelt. In den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde New York in dieser Eigenschaft von Kalifornien abgelöst. Die Hauptstadt des Bundesstaates New York ist Albany.

New York ist in elf Gerichtsbezirke eingeteilt. Jeder Gerichtsbezirk hat mehrere gewählte Richter, die zusammen den jeweiligen Supreme Court bilden, also meist das Eingangsgericht. Jeder Supreme Court hat vier Abteilungen. Das oberste Gericht für den gesamten Bundesstaat ist der Court of Appeals, dessen sieben Richter der Gouverneur für 14 Jahre ernennt. In jedem Landkreis (county) besteht darüber hinaus ein Familiengericht als Teil des einheitlichen Gerichtswesens des Bundesstaates New York, § 113 FamCA, Art 6 § 1 Abs a Verf. Nach der Konzeption des Familiengerichtsgesetzes bilden die einzelnen Familiengerichte das einheitliche Familiengericht des Bundesstaates New York. In der Praxis agieren die Familiengerichte in den einzelnen Landkreisen jedoch weitgehend unabhängig voneinander.

Der Supreme Court hat die alleinige Zuständigkeit für Scheidungs- und Trennungsverfahren (Art 6 § 13 Abs b Ziff 4 Verf). Er ist auch für Folgesachen wie nachehelichen Unterhalt und Kindesunterhalt und Sorgerechtsentscheidungen zuständig. In Scheidungsverfahren obliegt ihm auch die Aufteilung des Ehevermögens (§ 236 Teil B Abs 2 DomRL). Das Familiengericht ist gemäß § 115 FamCA für Ehegatten- und Kindesunterhaltsansprüche und Vaterschaftsklagen und auf Verweisung durch den Supreme Court auch für Sorgerechtsentscheidungen, Scheidungsanträge, nachehelichen Unterhalt und die Aufteilung des Ehevermögens zuständig. Adoptionen werden in § 115 FamCA nicht erwähnt. Die New Yorker Verfassung erklärt jedoch das Familiengericht für zuständig (Art 6 § 13 lit b Ziff 3 Verf), auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ist zur Entscheidung über Adoptionen befugt, da die Zuständigkeit des Familiengerichts keine ausschließliche ist und § 641 FamCA die konkurrierende Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit begründet.

Der Supreme Court und das Familiengericht haben die konkurrierende Zuständigkeit für familienrechtliche einstweilige Anordnungen, § 252 DomRL.

Das geschriebene Recht findet sich vor allem in den Consolidated Laws und wird

nach Kapiteln zitiert. Daneben bestehen auch einige »Unconsolidated Laws«, wie beispielsweise der FamCA.

New York hat den Uniform Child Custody Jurisdiction and Enforcement Act seinem wesentlichen Inhalt nach übernommen. Zum vollständigen Text vergleiche oben Vereinigte Staaten unter III C 2.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist Bundesrecht und wird im Wesentlichen durch den Immigration and Nationality Act 1952 geregelt¹.

II. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das Rechtssystem von New York ist vom Common Law (vgl oben Vereinigte Staaten unter I) geprägt. Im Bereich des Familienrechts ist jedoch eine Reihe von Gesetzen zu berücksichtigen.

Das Familienrecht ist größtenteils in Kap 14 der New York Consolidated Laws, dem Domestic Relations Law enthalten. Dort ist auch die Volljährigkeit definiert, Art 1 § 2 DomRL. Die Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft sind hingegen in Art 5 FamCA geregelt. Der Family Court Act enthält auch Vorschriften zum Unterhaltsrecht (Art 4), die jedoch inhaltlich mit den entsprechenden Normen des Domestic Relations Law übereinstimmen. Bestimmungen zur Feststellung der Vaterschaft und der Vollstreckung von Kindesunterhalt auf Betreiben der Sozialbehörden finden sich in Titel IV-A, §§ 111-a–111-v Social Services Law¹. Sie sind Teil des Sozialrechts und werden hier daher nicht abgedruckt. Maßgebliche Vorschriften für die Geschäftsfähigkeit enthält Art 3 Titel I GOL, von Bedeutung für Unterhaltsvereinbarungen in Eheverträgen ist zudem § 5-311 desselben Gesetzes. Namensänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Art 6 CivRL. Das Personenstandsrecht regelt Art 41 PubHL. Das internationale Privat- und Verfahrensrecht ist nur teilweise gesetzlich geregelt; es folgt im Wesentlichen dem Common Law. Auch der Wohnsitz richtet sich nach Common Law.

2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht ist in New York nur zum Teil in gesetzlichen Vorschriften zu finden; im Wesentlichen gilt Common Law. Dem Wohnsitz (domicile, vgl auch oben Vereinigte Staaten sowie unten II A 3) kommt dabei als Anknüpfungspunkt überragende Bedeutung zu. In der Regel wird von der Zuständigkeit des Gerichts auch auf das anwendbare Recht geschlossen (lex fori).

Im Zusammenhang mit **Eheschließungen** ist die allgemeine Vorschrift des § 15

¹ Siehe dazu oben Vereinigte Staaten II.

¹ V 18.4.1940, NYCL Chap 55, www.assembly.state.ny.us/leg.